

**Allgemeine Bedingungen des Netzzugangs zu
Fernleitungen
der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH**

Übersicht

I.	Gegenstand	3
II.	Begriffsbestimmungen	4
III.	Anwendbares Recht und Sprache	4
IV.	Antrag auf Netzzugang (Kapazitätsanfrage) und Abschluss des Kapazitätsvertrages....	4
V.	Transportdienstleistung.....	6
VI.	Optionale Dienstleistung	8
VII.	Ein- und Ausspeisung– Gasqualität	8
VIII.	Mengenermittlung und Mengenzuordnung	9
IX.	Verwertung nicht genutzter kommittierter Kapazitäten	9
X.	Netznutzungsentgelt	9
XI.	Rechnungslegung.....	10
XII.	Zahlung, Verzug, Mahnung.....	10
XIII.	Informationspflichten.....	11
XIV.	Übermittlung von Daten – Datenschutz – Geheimhaltung.....	12
XV.	Sonstige Bestimmungen	12
XVI.	Änderung der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen	13
XVII.	Teilunwirksamkeit	13
XVIII.	Höhere Gewalt.....	14
XIX.	Vertragsauflösung aus wichtigem Grund	14
XX.	Rechtsnachfolge.....	15
XXI.	Zusicherungen	15
XXII.	Sicherheitsleistungen.....	15
XXIII.	Haftung, Schad- und Klagloshaltung.....	16

I. Gegenstand

Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist die Regelung der Rechte und Pflichten zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Netzbenutzer. Für die tatsächliche Abwicklung der hier gegenständlichen Leistungen sind darüber hinaus gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011 und Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 Vertragsbeziehungen des Netzbenutzers mit weiteren Marktteilnehmern (Verteilungsgebietsmanager, Marktgebietsmanager, Bilanzgruppenverantwortlicher, etc.) erforderlich. Diese Vertragsbeziehungen unterliegen der alleinigen Verantwortung des Netzbenutzers.

(1) Zum Zweck des Netzzugangs zu Fernleitungen iSd §§ 31 und 32 GWG 2011 durch Netzbenutzer regeln diese Allgemeinen Bedingungen:

- die Einspeisung von Erdgas in ein Fernleitungsnetz;
- die Ausspeisung von Erdgas aus einem Fernleitungsnetz;
- die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

(2) Der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet sich im Einspeise- und/oder Ausspeise-Kapazitätsvertrag (im folgenden kurz „Kapazitätsvertrag“ genannt), dem Netzbenutzer

- gemäß § 31 GWG 2011;
- gemäß der Gas-Marktmodell-Verordnung (GMMO-VO) 2012 samt Anlagen;
- gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen samt Anhängen;
- auf Basis der gemäß § 70 GWG 2011 festgelegten Netznutzungsentgelte und allfälliger gesetzlich zulässiger Zuschläge;
- auf Basis der gemäß § 39 Abs. 2 GWG 2011 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG genehmigten Ein- und Ausspeisepunkte;

die Nutzung seines Fernleitungsnetzes zu gewähren.

(3) Der Netzbenutzer verpflichtet sich im Kapazitätsvertrag das Fernleitungsnetz

- gemäß § 31 GWG 2011;
- gemäß der Gas-Marktmodell-Verordnung (GMMO-VO) 2012 samt Anlagen;
- gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen samt Anhängen;
- auf Basis der gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 festgelegten Netznutzungsentgelte und allfälliger gesetzlich zulässiger Zuschläge;
- auf Basis der gemäß § 39 Abs. 2 GWG 2011 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG genehmigten Ein- und Ausspeisepunkte;

in Anspruch zu nehmen.

II. Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Kapitel 1 der Sonstigen Marktregeln (SoMa).

III. Anwendbares Recht und Sprache

- (1) Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und dem Netzbenutzer, die sich aus dem Kapazitätsvertrag ergibt, ist österreichisches Recht unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf anwendbar.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsgerichts kann sowohl der Fernleitungsnetzbetreiber als auch der Netzbenutzer Streit- oder Beschwerdefälle – wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Entgelten – gemäß § 26 E-ControlG der Regulierungsbehörde vorlegen. Hinsichtlich der Verweigerung des Netzzugangs bzw. der Priorität der Vergabe der Kapazitäten gelten die einschlägigen Bestimmungen des GWG 2011 sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen und Bescheide in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Allgemeinen Bedingungen existieren sowohl in einer deutschen als auch in einer englischen Sprachversion; allfällige inhaltliche Unterschiede sind nicht beabsichtigt. Die Geschäftssprache ist Deutsch. Die verbindliche Sprachfassung ist jeweils die deutschsprachige Version. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient ausschließlich Informationszwecken. Eine Haftung des Fernleitungsnetzbetreibers für allfällige inhaltliche Abweichungen oder Übersetzungsfehler ist ausgeschlossen.
- (4) Wenn nicht anderwertig zwischen den Parteien vereinbart, wird der Kapazitätsvertrag in englischer Sprache abgeschlossen.

IV. Antrag auf Netzzugang (Kapazitätsanfrage) und Abschluss des Kapazitätsvertrages

- (1) Für den Zugang zum Fernleitungsnetz und Abschluss des Kapazitätsvertrages gelten die Bestimmungen des § 36 GWG 2011 und der §§ 3 bis 12 iVm § 47 GMMO-VO 2012 idgF.

(2) Dementsprechend gelten bis 1. April 2013, 6:00, folgende Bestimmungen:

Netzbenutzer, die einen Kapazitätsvertrag begehren, haben eine Anfrage an den Fernleitungsnetzbetreiber auf Abschluss eines Kapazitätsvertrages zu richten.

Der Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet,

- (a) vollständige Anfragen innerhalb von zehn (10) Tagen ab Einlangen zu beantworten;
- (b) die freien Kapazitäten zu berechnen;
- (c) die freien Kapazitäten bekannt zu geben;
- (d) die freien Kapazitäten in der Reihenfolge des zeitlichen Einlangens der Anfragen zu vergeben;
- (e) das Netznutzungsentgelt zu berechnen;
- (f) die erforderlichen Vertragsunterlagen inklusive der genehmigten Allgemeinen Bedingungen (§ 32 GWG 2011) dem Netzbenutzer zur Verfügung zu stellen.

Eine allfällige abschlägige Beantwortung der Anfrage wird vom Fernleitungsnetzbetreiber schriftlich begründet. Reichen die gemachten Angaben zur Beantwortung einer Anfrage nicht aus, hat der Fernleitungsnetzbetreiber die benötigten weiteren Angaben ehestmöglich nachzufragen.

Die Anfrage auf Abschluss eines Kapazitätsvertrags hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- (a) Beginn und Ende der Dienstleistung;
- (b) maximale Kapazität in Nm³/h, m³/h (0°C) oder kWh/h, bei einer Mindestkapazität von 10 MWh/h oder equivalent;
- (c) Einspeise- oder Ausspeisepunkt;
- (d) Qualität der Dienstleistung (garantiert/unterbrechbar);
- (e) Kontaktperson mit Adresse und Telefonnummer;
- (f) im Fall einer Dienstleistung mit der Laufzeit von bis zu einem Tag die Angabe, welcher Bilanzgruppe der Netzbenutzer die Kapazitäten zuordnet.

Nach Prüfung der Anfrage gemäß der verfügbaren Kapazität wird der Fernleitungsnetzbetreiber dem Netzbenutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kapazitätsvertrages übermitteln.

(3) Gemäß §§ 6f iVm § 47 GMMO-VO 2012 sind Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, Kapazitäten per 1. April 2013, 6:00, zu versteigern.

Der Fernleitungsnetzbetreiber führt Kapazitätsauktionen über eine Auktionsplattform durch. Die Registrierung und die Teilnahme an der Auktionsplattform unterliegt den Bestimmungen der Auktionsplattform und den jeweiligen Auktionsprozeduren.

- (4) Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, eine vorübergehende Depotleistung bis zu EUR 100.000 (in Worten: einhundert tausend Euro) zur Besicherung des Zustandekommens des Kapazitätsvertrages zu verlangen. Sobald der ordnungsgemäß unterzeichnete Kapazitätsvertrag und die entsprechende Sicherheitsleistung vom Fernleitungsnetzbetreiber erhalten und geprüft worden sind, wird die oben erwähnte vorübergehende Depotleistung an den Netzbenutzer automatisch retourniert.
- (5) Für den Fall, dass der Fernleitungsnetzbetreiber aus technischen Gründen keine Versteigerung von Kapazitäten gemäß §§ 6f iVm § 47 GMMO-VO 2012 durchführen kann, kommt Abs. 2 solange zur Anwendung, bis die Durchführung von Versteigerungen technisch möglich ist.
- (6) Der Abschluss des Kapazitätsvertrages und die Einhaltung der entsprechenden Regelungen berechtigen den Netzbenutzer zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisekapazitäten zu Bilanzgruppen bzw Subbilanzkonten gegenüber Fernleitungsnetzbetreibern.

V. Transportdienstleistung

- (1) Der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet sich, Nominierungen des Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß SoMa Kapitel 2 und 3 sowie – soweit erforderlich – gemäß allfälliger ergänzender Bestimmungen entgegenzunehmen und auf Übereinstimmung zu prüfen. Dabei hat der Netzbenutzer dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzgruppenverantwortliche, dessen Bilanzgruppe die Kapazitäten vom Netzbenutzer gemäß § 23 Abs. 1 GMMO-VO 2012 zugeordnet wurden, die Bestimmungen gemäß SoMa Kapitel 2 und 3 einhält.
- (2) Der Netzbenutzer verpflichtet sich, bei der Inanspruchnahme von hier gegenständlichen Dienstleistungen die maximal vereinbarte Kapazität bezüglich der vertraglich vereinbarten Einspeise- bzw. Ausspeisepunkte nicht zu überschreiten.
- (3) Der Fernleitungsnetzbetreiber übernimmt bzw. übergibt Erdgas bis zur maximal vereinbarten Kapazität am Einspeise- bzw. Ausspeisepunkt seines Fernleitungsnetzes entsprechend der Nominierungsregelungen gemäß Abs. 1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist nicht verpflichtet, am Einspeise- bzw. Ausspeisepunkt Erdgasmengen, die über die maximal vereinbarte Kapazität hinausgehen, zu übernehmen bzw. zu übergeben. Voraussetzung der Durchführung einer Einspeisung bzw. Ausspeisung ist die Übermittlung von

Nominierungen des Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß SoMa Kapitel 2 und 3 an den Fernleitungsnetzbetreiber.

- (4) Der Fernleitungsnetzbetreiber erwirbt kein Eigentum an dem für den Netzbenutzer transportierten Erdgas.
- (5) Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des GWG 2011 und in Kooperation mit dem Marktgebietsmanager die Druckhaltung und das Gleichgewicht von Einspeisung bzw. Ausspeisung unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Fahrweise sicher.
- (6) Sofern garantierte Kapazitäten im Ausmaß der vom Netzbenutzer nachgefragten Kapazität nicht mehr verfügbar sind, bietet der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 36 Abs. 1 GWG 2011 unterbrechbare Kapazitäten an. Gemäß § 6 Abs. 2 GMMO-VO 2012 ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, unterbrechbare Kapazität differenziert nach Klassen, die die Unterbrechungswahrscheinlichkeit reflektieren, zu vergeben. Soweit der Netzbenutzer unterbrechbare Kapazität gebucht hat, kann er jederzeit unterbrochen werden, soweit dies erforderlich ist, um Transporte auf garantierter Basis durchzuführen. Dabei sind die Netzbenutzer an allen Ein- bzw Ausspeisepunkten gemäß Art I Abs. 2 gleich zu behandeln.
- (7) Ist zur Durchführung von garantierten Transporten oder unterbrechbaren Transporten einer höheren Qualitätsklasse im Sinne von § 6 Abs. 2 GMMO-VO 2012 die Unterbrechung von Transporten auf unterbrechbarer Basis erforderlich, so erfolgt die Einkürzung der in Betracht kommenden Transporte auf unterbrechbarer Basis im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Kapazitäten (pro rata) je Qualitätsklasse. Im Falle einer anderwertigen verbindlichen Festlegung der Allokationsregeln für Unterbrechungen durch den Anhang „Network Code on Capacity Allocation Mechanisms“ zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erfolgt die Einkürzung der in Betracht kommenden Dienstleistungen gemäß dem Anhang „Network Code on Capacity Allocation Mechanisms“ zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009.
- (8) Der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet sich bei vorübergehenden Störungen im Fernleitungsnetz eine daraus resultierende Verringerung der vereinbarten Kapazität nach bestem Bemühen zu vermeiden. Ist eine Verringerung der Kapazität nicht vermeidbar, ist die verringerte Kapazität den Netzbenutzern im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Kapazität zuzuweisen (pro rata).
- (9) Im Falle von Einschränkungen der Transportdienstleistung aufgrund von ungeplanten Wartungsarbeiten kommt die in der jeweils geltenden Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 festgelegte Regelung zur Entgeltkürzung zur Anwendung.

VI. Optionale Dienstleistung

Neben den hier gegenständlichen Dienstleistungen kann der Fernleitungsnetzbetreiber Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb anbieten. Diese optionalen Dienstleistungen werden vom Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich und diskriminierungsfrei angeboten. Die Bedingungen und Entgelte für die optionalen Dienstleistungen richten sich nach der Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 und werden vom Fernleitungsnetzbetreiber im Internet veröffentlicht.

VII. Ein- und Ausspeisung– Gasqualität

- (1) Der Netzbenutzer verpflichtet sich, am Einspeisepunkt nur Erdgas, welches der Spezifikation gemäß Anlage 2 GMMO-VO 2012 entspricht, zu übergeben. Der Fernleitungsnetzbetreiber und der Netzbenutzer verpflichten sich zur umgehenden gegenseitigen Information ab Kenntnis für den Fall, dass die Qualitätsspezifikation gemäß Anlage 2 GMMO-VO 2012 nicht eingehalten werden („Off-Spec Gas“).
- (2) Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Übernahme von Off-Spec Gas am Einspeisepunkt zu verweigern. Das durch den Netzbenutzer angelieferte Erdgas gilt in diesem Fall als nicht geliefert. Ein allfälliger Transport von Off-Spec Gas steht ausschließlich im Ermessen des Fernleitungsnetzbetreibers. Der Netzbenutzer haftet gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Artikel XXII. für die dem Fernleitungsnetzbetreiber entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Reinigung und Säuberung des Fernleitungsnetzes und Wiederherstellung dessen Funktionsfähigkeit und hält den Fernleitungsnetzbetreiber – auch gegenüber Dritten – aus welchem Rechtsgrund auch immer, schad- und klaglos.
- (3) Der Netzbenutzer ist berechtigt, die Übernahme von Off-Spec Gas am Ausspeisepunkt zu verweigern, es sei denn das Off-Spec Gas wurde von ihm am Einspeisepunkt übergeben und der Transport vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht verweigert. Im Fall der Verweigerung zur Übernahme von Off-Spec Gas durch den Netzbenutzer gilt das durch den Fernleitungsnetzbetreiber angelieferte Erdgas als nicht geliefert.
- (4) Der Netzbenutzer nimmt zur Kenntnis, dass eine Vermischung des von ihm am Einspeisepunkt übergebenen Erdgases mit dem von anderen Netzbenutzern übergebenen Erdgas möglich ist und am Ausspeisepunkt gegebenenfalls nicht dasselbe Erdgas übergeben wird, das am Einspeisepunkt von ihm angeliefert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das vom Netzbenutzer am Einspeisepunkt übergebene Erdgas der Spezifikation gemäß Anlage 2 GMMO-VO 2012 entspricht, verpflichtet sich der Fernleitungsnetzbetreiber jedoch jedenfalls am

Ausspeisepunkt nur Erdgas, welches der Spezifikation gemäß Anlage 2 GMMO-VO 2012 entspricht, zu übergeben.

VIII. Mengenermittlung und Mengenzuordnung

Gemäß § 26 Abs. 3 GMMO-VO 2012 werden die vom Netzbenutzer an Einspeise- bzw. Ausspeisepunkten übergebenen bzw. übernommenen Energiemengen in einem Gesamtstrom zusammen mit anderen Energiemengen übernommen und gelten diejenigen Energiemengen als übernommene Energiemengen, die sich aus den jeweiligen bestätigten Nominierungen der Bilanzgruppenverantwortlichen ergeben.

IX. Verwertung nicht genutzter kommittierter Kapazitäten

- (1) Der Netzbenutzer ist verpflichtet, nicht genutzte kommittierte Kapazitäten Dritten zugänglich zu machen. Der Netzbenutzer hat nicht genutzte, kommittierte Kapazitäten ausschließlich über die Online Plattform gemäß § 39 GWG 2011 (Sekundärkapazitätsplattform) iVm § 10 GMMO-VO 2012 anzubieten.
- (2) Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, dem Netzbenutzer, kommittierte Kapazität gemäß §§ 11f iVm § 7 GMMO-VO 2012 ganz oder teilweise zu entziehen.

X. Netznutzungsentgelt

- (1) Der Netzbenutzer ist verpflichtet, dem Fernleitungsnetzbetreiber das Systemnutzungsentgelt gemäß § 72 ff GWG 2011 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge zu bezahlen. Hat der Netzbenutzer Kapazitäten im Rahmen von Auktionen zu einem Preis erworben, der über den gemäß § 72 ff GWG 2011 festgelegten Entgelten liegt, ist er verpflichtet, diesen Auktionspreis für die Vertragslaufzeit zu entrichten.
- (2) Das aufgrund des Kapazitätsvertrages zu entrichtende Systemnutzungsentgelt wird vom Fernleitungsnetzbetreiber kaufmännisch auf ganze Zahlen (Eurobeträge) gerundet.
- (3) Wird kein Systemnutzungsentgelt gemäß § 72 ff GWG 2011 durch Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 festgelegt, oder wird die Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben oder hat der

Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 gesetzwidrig war, dann ist der Netzbenutzer bis zum Vorliegen einer Verordnung gemäß § 70 GWG 2011 verpflichtet, das vor dem Inkrafttreten dieser oder der aufgehobenen oder der für gesetzwidrig erkannten Verordnung geltende Entgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge zu bezahlen.

XI. Rechnungslegung

- (1) Der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet sich zur Rechnungslegung in elektronischer Form spätestens am fünften (5.) Arbeitstag des Monats, der dem Monat, in dem die vereinbarte Dienstleistung erbracht wurde, nachfolgt. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann vom Netzbenutzer Informationen zur Rechnungserstellung fordern.
- (2) Die anwendbare Umsatzsteuer und jede weitere (künftige) Steuer, Gebühr oder Abgabe, die aufgrund oder in Zusammenhang mit dem Kapazitätsvertrag zahlbar wird, wird vom Fernleitungsnetzbetreiber zusätzlich zum Entgelt für die Dienstleistung und gemäß den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in Rechnung gestellt und ist vom Netzbenutzer zu bezahlen. Jede Rechnung wird mit Umsatzsteuer ausgestellt. Sollte der Netzbenutzer die Ausstellung einer Rechnung ohne Umsatzsteuer verlangen, so ist dies dem Fernleitungsnetzbetreiber vor Vertragsunterzeichnung schriftlich mitzuteilen.

XII. Zahlung, Verzug, Mahnung

- (1) Der Netzbenutzer ist verpflichtet, die gemäß Artikel XI. vom Fernleitungsnetzbetreiber gelegten Rechnungen in EURO zuzüglich allenfalls anfallender Bankspesen spätestens am fünfzehnten (15.) Tag des Folgemonats der Dienstleistung (Fälligkeitstag) auf ein vom Fernleitungsnetzbetreiber bekannt zu gebendes Konto zu überweisen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich im Fall einer nicht rechtzeitigen Rechnungslegung durch den Fernleitungsnetzbetreiber um die entsprechende Anzahl von Tagen.
- (2) Ist der Fälligkeitstag in Österreich kein Banktag, so hat die Zahlung durch den Netzbenutzer spätestens an dem, dem Fälligkeitstag nächstfolgenden, Banktag zu erfolgen.
- (3) Einsprüche des Netzbenutzers gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung der Rechnungssumme. Stellt sich die Rechnung nach Überprüfung als unrichtig heraus, so ist der Netzbenutzer berechtigt, für jenen Teil der Rechnung, der unrichtig gestellt wurde, Zinsen in Rechnung zu stellen. Die Zinsen sind auf Basis eines Jahreszinssatzes, der dem dreimonatigen EURIBOR plus vier (4) Prozentpunkten entspricht, bzw. auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes – abhängig davon, welcher Zinssatz am Tag der Nachberechnung der Rechnung höher ist – zu berechnen.

- (4) Erfolgt innerhalb von drei (3) Monaten ab Fälligkeitsdatum keine Beanstandung, so gilt die Rechnung von den Vertragspartnern als anerkannt.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Netzbenutzers werden Verzugszinsen ab dem und einschließlich dem der Fälligkeit folgenden Tag bis aber nicht einschließlich jenes Datums, an dem der Betrag dem Konto des Fernleitungsnetzbetreibers gutgeschrieben wird, verrechnet. Die Zinsen basieren auf dem Jahreszinssatzes, der dem dreimonatigen EURIBOR plus vier (4) Prozentpunkte entspricht, bzw. auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes – abhängig davon, welcher Zinssatz am Tag der Nachberechnung der Rechnung höher ist. Dem Fernleitungsnetzbetreiber tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen hat der Netzbenutzer zu bezahlen, soweit es sich um vom Netzbenutzer verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale ist zu veröffentlichen.
- (6) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, verpflichtet sich der Fernleitungsnetzbetreiber, im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Netzbenutzer, den Netzbenutzer über diesen Umstand zu informieren und ihm eine weitere Frist von zehn (10) Tagen ab schriftlicher Mitteilung zur Zahlung einzuräumen. Für den Fall eines weiteren Zahlungsverzuges nach Ablauf der zehn (10) Tage, ist der Fernleitungsnetzbetreiber zur Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung des Kapazitätsvertrages berechtigt und jedwede offene Forderung gegenüber dem Netzbenutzer durch Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung zu decken. Das Recht des Fernleitungsnetzbetreibers, Schadenersatz für durch die Sicherheitsleistung nicht gedeckte offene Beträge zu fordern, bleibt davon unberührt.

XIII. Informationspflichten

- (1) Der Fernleitungsnetzbetreiber und der Netzbenutzer haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten, der Informationspflichten gemäß Kapitel 3 des Anhanges 1 der VO (EG) Nr 715/2009 und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze erforderlich sind. Im Übrigen gilt § 25 GMMO-VO 2012.
- (2) Der Netzbenutzer ist verpflichtet, dem Fernleitungsnetzbetreiber vor Vertragsunterzeichnung und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen, in welchem zollrechtlichen Status das Erdgas sich befindet, das der Netzbenutzer an den Fernleitungsnetzbetreiber zur Einspeisung übergibt.

XIV. Übermittlung von Daten – Datenschutz – Geheimhaltung

- (1) Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Netzbenutzers ausschließlich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene Marktteilnehmer, insbesondere dem Marktgebietsmanager bzw. Verteilergebietsmanager weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
- (2) Der Fernleitungsnetzbetreiber hat den in Frage kommenden Marktteilnehmern die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die diese zur Besorgung ihrer Aufgaben sowie für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb des Netzes, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze benötigen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzbenutzer gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber in dessen Netz er einspeist.
- (3) Die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen, in der geltenden GMMO-VO 2012 und den Sonstigen Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
- (4) Der Fernleitungsnetzbetreiber und der Netzbenutzer haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen und Daten an die Regulierungsbehörde im gesetzlich festgelegten Ausmaß sowie an Dienstleister des Fernleitungsnetzbetreibers im dafür benötigten Ausmaß. Der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet seine Dienstleister zur Vertraulichkeit im Sinne dieser Bestimmung.

XV. Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Netzbenutzer ist zu einer Aufrechnung ausschließlich mit Forderungen berechtigt, die vom Fernleitungsnetzbetreiber anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.
- (2) Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, einzelne Teile seiner Verpflichtungen zur Abwicklung seiner Dienstleistung – z. B. Verrechnung, Dispatching etc. – an Dritte auszulagern.
- (3) Der Netzbenutzer nimmt zur Kenntnis, dass mit der Dispatching-Zentrale geführte Telefonate aufgezeichnet werden.
- (4) Der Kapazitätsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für ein Abgehen von diesem Erfordernis. Für postalische Mitteilungen ist die Adresse, die auf dem Deckblatt des Kapazitätsvertrags angegeben ist, maßgeblich. Änderungen der

Adresse sind der anderen Vertragspartei innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich bekannt zu geben.

XVI. Änderung der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind ein integrierter Bestandteil des Kapazitätsvertrags. Sowohl der Muster-Kapazitätsvertrag als auch die Allgemeinen Bedingungen sind im Internet auf den Seiten des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlicht. Der Netzbenutzer anerkennt hiermit für den Fall, dass er selbst allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, jedenfalls den Vorrang der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen. Eine Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Kapazitätsvertrag durch den Fernleitungsnetzbetreiber gilt nicht als Akzeptanz der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Netzbenutzers. Jedwede Frage, die im Kapazitätsvertrag und/oder in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen nicht geregelt ist, ist zwischen den Vertragsparteien in Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten zu lösen.
- (2) Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kapazitätsvertrages geänderte Allgemeine Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen genehmigt, so wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Netzbenutzer mit eingeschriebenem Brief von den Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen und die geänderten Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen dem Netzbenutzer auf Wunsch zusenden. Beeinsprucht der Netzbenutzer die Anwendung der abgeänderten Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Inkennnissetzung schriftlich, unterliegt der jeweilige Kapazitätsvertrag den abgeänderten Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen. Die abgeänderten Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen sind mit dem Monatsersten, der dem Ende der Frist zur Erhebung des Einspruchs folgt, wirksam. Beeinsprucht der Netzbenutzer die Anwendung der abgeänderten Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen innerhalb von vier (4) Wochen nach Inkennnissetzung schriftlich, so hat der Fernleitungsnetzbetreiber das Recht, den Kapazitätsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten schriftlich zu kündigen. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat den Netzbenutzer auf die Folgen seines Einspruches ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

XVII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Kapazitätsvertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Kapazitätsvertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige,

rechtsunwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine neue und gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen, rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung in wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belangen möglichst nahe kommt.

XVIII. Höhere Gewalt

- (1) Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, welche(r) auf die im Kapazitätsvertrag mit dem Fernleitungsnetzbetreiber vereinbarten Transportdienstleistungen Auswirkungen hat, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereiches einer Vertragspartei war und welches auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrsüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die Vertragspartei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Vertragspartei nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.
- (2) Das Unvermögen des Netzbenutzers, das Entgelt gemäß Artikel X. zu bezahlen, gilt nicht als Umstand Höherer Gewalt.
- (3) Die von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartei verpflichtet sich, die jeweilig andere Vertragspartei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die vorhersehbare Dauer und den Grund der Unterbrechung anzugeben.
- (4) Sollte ein Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate andauern, werden sich die Vertragsparteien bemühen, eine Anpassung des Kapazitätsvertrages zu vereinbaren.

XIX. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

- (1) Das Recht beider Vertragspartner zur sofort wirksamen Auflösung des Kapazitätsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Fernleitungsnetzbetreiber beispielsweise vor bei:
 - (a) Wesentlichem Vertragsbruch durch den Netzbenutzer;

- (b) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Netzbenutzers oder die Nicht-Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

In diesen Fällen ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, sich durch Inanspruchnahme der hinterlegten Sicherheit schadlos zu halten.

XX. Rechtsnachfolge

Werden auf Basis der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen abgeschlossene Kapazitätsverträge von einem Dritten übernommen, ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, vom neuen Netzbenutzer eine Sicherheitsleistung gemäß Artikel XXII. zu verlangen.

XXI. Zusicherungen

Der Netzbenutzer sichert zu, dass er ein bedingungsloses und unbestrittenes Recht für den Transport des am Einspeisepunkt übergebenen Erdgases hat. Das übergebene Erdgas ist frei von Pfandrechten, Belastungen und einem Transport entgegenstehenden Ansprüchen Dritter. Der Netzbenutzer ist verpflichtet, den Fernleitungsnetzbetreiber hinsichtlich jedweder Kosten, Klagen und Ansprüche Dritter schadlos zu halten.

XXII. Sicherheitsleistungen

- (1) Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, vom Netzbenutzer eine Sicherheitsleistung zu verlangen, die dazu dient, die Zahlungsverpflichtung des Netzbenutzers aus dem Kapazitätsvertrag zu sichern. Nach Wahl des Netzbenutzers kann die Sicherheitsleistung entweder eine Bankgarantie oder eine Barkautions gemäß den folgenden Absätzen sein.
- (2) Eine Bankgarantie ist dem Fernleitungsnetzbetreiber vom Netzbenutzer spätestens zehn (10) Arbeitstage nach Vertragsabschluss, jedoch in jedem Fall spätestens fünf (5) Arbeitstage vor Beginn der Vertragsabwicklung, zu übermitteln; widrigenfalls kommt Abs. 5 zur Anwendung. Die Bankgarantie hat jedenfalls dem vom Fernleitungsnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Muster der Bankgarantie zu entsprechen. Die Rückübermittlung der Bankgarantie erfolgt spätestens sechs (6) Monate nach Beendigung des Kapazitätsvertrages.
- (3) Eine Barkautions ist dem Fernleitungsnetzbetreiber vom Netzbenutzer spätestens zehn (10) Arbeitstage nach Vertragsabschluss, jedoch in jedem Fall fünf (5) Arbeitstage vor Beginn der Vertragsabwicklung, abzugsfrei auf ein vom Fernleitungsnetzbetreiber bekannt zu gebendes Konto zu tätigen. Die vom

Netzbenutzer an den Fernleitungsnetzbetreiber geleistete Barkautionsleistung wird nicht verzinst und spätestens sechs (6) Monate nach Beendigung des Kapazitätsvertrages auf ein vom Netzbenutzer bekannt zu gebendes Konto zurückbezahlt.

- (4) Die Höhe der vom Netzbenutzer zu entrichtenden Barkautionsleistung bzw. Bankgarantie – inklusive der für den Fernleitungsnetzbetreiber anfallenden Bankspesen – ist abhängig von der Laufzeit des Kapazitätsvertrages und ergibt sich wie folgt:
- (a) Im Falle eines Kapazitätsvertrages mit einer Laufzeit von einem Tag oder weniger entspricht die Höhe der Sicherheitsleistung der Höhe des Netznutzungsentgeltes für die beabsichtigte Dienstleistung in diesem Kalendermonat.
 - (b) Im Falle eines Kapazitätsvertrages mit einer Laufzeit von einem Monat entspricht die Höhe der Barkautionsleistung bzw. Bankgarantie der Höhe des für die Dienstleistungen zu entrichtenden Netznutzungsentgeltes.
 - (c) Im Falle eines Kapazitätsvertrages mit einer Laufzeit von einem Quartal entspricht die Höhe der Barkautionsleistung bzw. Bankgarantie der Höhe des für die beiden ersten Monate der Dienstleistung zu entrichtenden Netznutzungsentgeltes.
 - (d) Im Falle eines Kapazitätsvertrages mit einer Laufzeit von einem Jahr entspricht die Höhe der Barkautionsleistung bzw. Bankgarantie der dreifachen Höhe des für den ersten Monat der Dienstleistung zu entrichtenden Netznutzungsentgeltes.
- (5) Kommt der Netzbenutzer seiner Verpflichtung gemäß diesem Artikel insofern nicht nach, als die Verpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt oder die Sicherheit nicht in der geforderten Höhe geleistet wird, gilt der Kapazitätsvertrag automatisch und mit sofortiger Wirkung als beendet. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist in diesem Fall von seinen Verpflichtungen aus dem Kapazitätsvertrag entbunden. Der Netzbenutzer kann an Auktionen erst wieder teilnehmen, wenn er seinen Verpflichtungen gemäß dieses Artikels in vollem Umfang nachgekommen ist.

XXIII. Haftung, Schad- und Klagloshaltung

- (1) Jede Vertragspartei haftet ausschließlich für die Erfüllung der sich aus dem Kapazitätsvertrag ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Jede Vertragspartei haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs. 6 GWG 2011 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

- (3) Im Falle einer Haftung des Fernleitungsnetzbetreibers aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf unmittelbare Schäden mit dem zwölffachen Monatsentgelt beschränkt, bei Kapazitätsverträgen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr ist die Haftung des Fernleitungsnetzbetreibers auf die Höhe des vertraglichen Entgelts beschränkt. Die Haftung für mittelbare Schäden, Gewinnentgang und Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – jedenfalls ausgeschlossen.
- (4) Der Netzbenutzer haftet ohne Einschränkung für den Schaden, der dem Fernleitungsnetzbetreiber oder Dritten (z.B. anderen Netzbenutzern) durch nicht spezifikationsgerechtes Erdgas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas entsteht und hält diesbezüglich den Fernleitungsnetzbetreiber vollkommen schad- und klaglos.
- (5) Der Fernleitungsnetzbetreiber haftet gegenüber dem Netzbenutzer nicht für Schäden, die dem Netzbenutzer aus Rechtsverhältnissen zu Dritten entstehen, selbst wenn diese Rechtsverhältnisse für die Inanspruchnahme der Leistung des Fernleitungsnetzbetreibers erforderlich sind.

Diese Allgemeinen Bedingungen treten mit 1. Jänner 2013, 06:00 Uhr, in Kraft.